

Norm-Änderung bei Kunststoff- und Holzfenstern:

Empörung unter Fensterbauern

Seit Januar gilt eine neue DIN 18 355 – ATV „Tischlerarbeiten“, die Mineralfaserdämmstoffe für den Baukörperanschluss als Regel vorgibt. Die Empörung der Fensterbaubetriebe über diese praxisferne Regelung steigt von Woche zu Woche. „Weder die Fachleute unserer Mitgliedsunternehmen noch die ausgewiesenen Experten wissenschaftlicher Institute können die einseitige Festlegung auf Mineralwolle nachvollziehen. Unsere Betriebe sind verunsichert und erwarten höhere Kosten sowie zusätzlichen Aufwand“, so Dr. Thomas W. Büttner, Geschäftsführer des VFF, anlässlich des kürzlich in Frankfurt durchgeführten Thementags „VOB und Recht“.

Unser Syndikus, Rechtsanwalt Professor Christian Niemöller, hat auf dem Thementag eine Expertise vorgestellt, wie Betriebe sich vertraglich absichern und ihr Risiko minimieren können. Als Verband arbeiten wir mit dem Institut für Fenstertechnik, dem AKPU (Arbeitskreis PU-Ortschaumhersteller) und anderen zusammen, um die Festlegung auf Mineralfaserdämmstoffe in der Norm zu kippen. Wir werden die offizielle Anerkennung von Ortschaum zur Anschlussfugendämmung als eine allgemein anerkannte Regel der Technik gezielt fördern. Nach Meinung sämtlicher Experten, die auf unserem Thementag referiert haben, stehen unsere Chancen in technischer Hinsicht gut. Es wäre nicht das erste Mal, dass eine Norm scheidet, weil sie nicht alltagstauglich ist und Betriebe an einer bewährten Technik festhalten“, erläutert der VFF-Geschäftsführer weiter.

Die geänderte DIN 18 355: 2005-01 lautet in Nr. 3.5.3 Abs. 2: „Die auf der Rauminnenseite verbleibenden Fugen zwischen Außenbauteilen und Baukörper sind mit Mineralfaserdämmstoffen vollständig auszu-

füllen.“ Dies wird als Regelausführung bei Holz- und Kunststoff-Fenstern festgelegt. Bei Metallfenstern ist eine solche Festlegung auf Mineralfaserdämmstoffe in der entsprechenden ATV hingegen nicht zu finden. Fachleute von Fensterbetrieben äußern auf dem Thementag schwerwiegende Bedenken gegen die neue Regelung. Die Montage mit Mineralfasern sei wesentlich zeitaufwendiger und damit teurer als der Einsatz von Ortschaum. Mineralfaserdämmstoffe seien nur mit täglich zu wechselnder spezieller Arbeitskleidung inklusive Mundschutz zu verarbeiten.

Technisch nicht nachvollziehbar

Wolfgang Jehl vom ift Rosenheim weist auf die Argumentation des Normungsausschusses in seiner Begründung zur Ablehnung der Einsprüche hin, wonach für diese bauphysikalisch wichtige Schnittstelle nur genormte, zugelassene (zertifizierte) Produkte die erforderliche Qualitätssicherheit gewährleisten können. Ortschaum sei zwar nicht zertifiziert, habe sich in der Praxis aber bewährt. Mineralfaserdämmstoffe seien ebenfalls bewährt, aber auch dort sei bisher nur „Plattenware“ zertifiziert. Sein Fazit: „Technisch ist die Änderung der DIN 18 355 – ATV Tischlerarbeiten nicht nachvollziehbar und praxisfremd. Das ift wird die Branche unterstützen, um die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine erneute Änderung der DIN 18 355 zu schaffen.“

Auf europäischer Ebene arbeiten die Schaumhersteller bereits an einer Zertifizierung. In Deutschland steht den Fensterbauern sogar besonders hochwertiger Schaum zur Verfügung, der Brandschutzanforderungen mindestens der Klasse B 2 erfüllt, wie Produktmanager Frank Wörmann von der Illbruck Bau-Technik GmbH erläutert. Viele Fensterbauer befürchten nun, dass sie in aufreibende Debatten mit Bauherren oder

der öffentlichen Hand verwickelt werden, wenn sie entgegen der Norm Schaum als Dämmmaterial vorschlagen.

Rechtsanwalt Professor Christian Niemöller erläutert anschließend die weitere Verwendung von Schaum unter rechtlichen Gesichtspunkten. „In einem Streitfall ist es entscheidend, ob die Verwendung von Schaum den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Damit sind Regeln gemeint, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind und sich in der Baupraxis als zutreffend bewährt haben.“ Weder die DIN-Normen noch die VOB/C (ATV) legen diese Regeln eindeutig fest. Die Verwendung von Schaum als nachgewiesene bewährte Praxis am Bau sei ein Indiz für eine solche allgemein anerkannte Regel der Technik. Besonders hilfreich wären entsprechende Fachaufsätze oder Äußerungen von Fachleuten.

Auch Professor Niemöller kann allerdings keinen Zaubersatz formulieren, um Ortschaum ohne jedes Risiko weiterhin verwenden zu können. Als Baurechtler kann er praxisnahe Hinweise geben, um das Risiko zu minimieren. Die Entscheidung, welches Risiko der einzelne Fensterbauer nach der Normänderung eingehen will, muss der einzelne Unternehmer selbst treffen. Nach § 13 VOB/B ist die Leistung eines Werkunternehmers mangelfrei, wenn sie beispielsweise der vereinbarten Beschaffenheit und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Zum Zeitpunkt der Abnahme muss das Werk, also in diesem Fall der Fenstereinbau, mangelfrei sein. Der Unternehmer kann nach einem Urteil des OLG Düsseldorf auch dann mangelhaft leisten, wenn kein Schaden und keine Gebrauchsminderung eintritt – es sei denn, er beweist, dass mit Sicherheit kein Schaden und keine Beeinträchtigung der Gebrauchsminderung eintreten kann, da die Einhaltung von technischen Normen nach einem Urteil des OLG Nürnberg kein Selbstzweck ist.



VFF-Geschäftsführer Dr. Thomas Büttner: Die Branche schäumt

Bild: glaswelt-Archiv

Ortschaum kann weiter verwendet werden:

Ortschaum kann bei der Montage von Holz- oder Kunststoff-Fenstern weiter verwendet werden. Aber dies muss ausdrücklich vereinbart werden. Eine mögliche Formulierung könnte z. B. lauten: „Die Parteien vereinbaren abweichend von der ATV DIN 18 355 die vollständige Ausfüllung der auf der Rauminnenseite verbleibenden Fugen zwischen Außenbauteilen und Baukörper mit Ortschaum anstelle der Regelausführung mit Mineralfaserdämmstoff.“


Wie wirkt sich nun die Änderung der ATV DIN 18 355 auf ein bestehendes Vertragsverhältnis aus, wenn die VOB/C Bestandteil des Vertrages ist und es keine vorrangige vertragliche Regelung gibt? Zur Beantwortung dieser Frage muss unterschieden werden, wann die Änderung der ATV erfolgte. Ist die ATV vor Abgabe des Angebots geändert worden, muss der Fensterbauer bei der Kalkulation des Angebots den Einsatz von Mineralfaserdämmstoffen berücksichtigen und – gelingt keine Änderungsabprache – die Fugen mit diesen Stoffen ausfüllen. Der Auftragnehmer sollte den Auftraggeber über die Vor- und Nachteile einer Dämmung mit Mineralfaserdämmstoff informieren und schriftlich vereinbaren, dass er von der DIN 18 355 abweichen will. Wurde die ATV dagegen unmittelbar nach Abgabe des Angebots geändert, muss der Auftraggeber auf die Änderung hinweisen und seine Bedenken gegen die geplante Ausführung mitteilen. Der Auftragnehmer muss vor Ausführungsbeginn eine schriftliche Einigung über die gewünschte Ausführungsart und eine mögliche Preisanpassung herbeiführen. Wurde die ATV während der Bauausführung geändert, muss der Auftragnehmer auf die Änderung hinweisen, seine Bedenken gegen die geplante Ausführung mitteilen und eine Einigung über die weitere Ausführungsart herbeiführen. Gegebenenfalls muss der Auftragnehmer seine bisherigen Leistungen nachbessern, wobei ein Mehrvergütungsanspruch umstritten ist. Ein Problem kann selbst dann entstehen, wenn die ATV zwischen Abnahme und Ende der Mangelhaftung geändert wurde. Dann kann eine Nachhaftung in Betracht kommen, wenn die Ausführung nach der alten DIN nicht zu dem werkvertraglichen Erfolg führt und das Werk mit einem Fehler behaftet ist. Unproblematisch bleibt allein der Fall, wenn das Bauvorhaben vollständig abgewickelt ist.

Vor Ausführung ausdrücklich vereinbaren

Professor Niemöller stellt klar, dass ein Fensterbauer Ortschaum als Ausnahme von der ATV-Regelausführung durchaus weiter verwenden kann. Nur muss er dies grundsätzlich vor Ausführung mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbaren. „Sind Fensteranschlussfugen innenseitig luftdicht herzustellen, sind dies Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6. DIN 18 355)“ – diese Abrechnungsvorschrift kann gelten, wenn weder Vorbemerkungen noch Leistungsverzeichnis oder Verhandlungsprotokoll anderes vorschreiben. Im Zusammenhang mit den RAL-Gütebestimmungen, der DIN 4108 und der EnEV erscheint diese Festlegung wenig praxisnah. Betriebe mit RAL-Gütezeichen sollten sich allerdings nicht verunsichern lassen, da die gütegesicherte Montage von Fenstern und Türen schon einen inneren luftdichten Anschluss beinhaltet.

„Die Debatte auf unserem Thementag zeigt, dass die neue Regelung dringend geändert werden muss. Sie ist technisch nicht nachvollziehbar und verteuert das Bauen. Unter Beachtung der Informations- und Aufklärungspflichten als Auftragnehmer können Fensterbaubetriebe anderes vereinbaren und so die neue Regel umgehen. Das Risiko, gegen die anerkannten Regeln der Technik zu verstoßen, dürfte begrenzt sein. Die Regelung kann turnusmäßig erst wieder 2006 geändert werden. Bis dahin wird der VFF entsprechenden Druck aufbauen. Am 13. April fand bereits ein Gespräch zwischen VFF,

ift und dem AKPU statt, um das weitere Vorgehen abzustimmen“, so Dr. Thomas W. Büttner. Der VFF wird jetzt kurzfristig einen Antrag auf Neuformulierung der ATV stellen. ■


Verband der Fenster- und
Fassadenhersteller e. V. (VFF)
60594 Frankfurt/M.,
Tel. (0 69) 9 55 05 40
vff@window.de
www.window.de